

Projektgruppe Kreativpakt

Arbeitspapier „Soziale Absicherung“ für den Kreativpakt

Angelika Krüger-Leißner, MdB

1. Verbesserungen für selbstständig und freischaffend Erwerbstätige in der Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Arbeitswelt ist in Bewegung. Die Zahl der Selbstständigen ohne Beschäftigte (Solo-Selbstständige), die nicht in einer gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind, steigt an. 2009 waren rund 2,4 Millionen Personen selbstständig erwerbstätig, darunter auch viele Hunderttausende in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Die Übergänge zwischen selbstständiger Erwerbstätigkeit und abhängiger Beschäftigung sind fließend, die Tätigkeiten gleichen sich immer mehr an. Es ist deshalb konsequent, für eine gleiche und dauerhafte soziale Sicherung aller Erwerbsformen in den gesetzlichen Sozialversicherungen zu sorgen. Der generelle Schutzbedarf Selbstständiger geht weiteren Sonderregelungen vor.

Die Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung entwickelt sie zur Erwerbstätigenversicherung weiter. Heute sind bis auf wenige Ausnahmen die Selbstständigen für ihre Altersversorgung eigenverantwortlich. Ob und inwieweit sie sich freiwillig auf privater Basis gesichert haben, ist nicht bekannt. Selbstständige ohne obligatorische Alterssicherung sind deshalb in die gesetzliche Alterssicherung einzubeziehen. Die obligatorische Rentenversicherungspflicht hat Vorrang.

Die Krankenversicherung wird zur Bürgerversicherung weiterentwickelt. Die Selbstständigen erhalten den Zugang zu den Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung. Dazu sollen Selbstständige in einem befristeten Zeitrahmen nach Einführung der Bürgerversicherung eine Option zum Wechsel aus der PKV in die Bürgerversicherung erhalten, um sich vor finanzieller Überforderung zu schützen. Zugleich soll die Mindestbeitragsbemessung für Selbstständige auf das Niveau oberhalb

der Geringfügigkeitsgrenze von 400,01 Euro abgesenkt werden. Vor allem Selbstständige mit geringem Einkommen können sich dann zu einem fairen Beitrag versichern.

Erwerbstätigen- bzw. Bürgerversicherung sollen in der nächsten Legislaturperiode vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Beide Versicherungen werden Teil der sozialen Sicherung in Deutschland.

Kurzfristig soll die Künstlerversicherung (KSV) für die kreativen Solo-Selbstständigen weiterentwickelt werden. Die Künstlersozialversicherung, eine sozialdemokratische Errungenschaft, wurde 1983 eingeführt. Sie bietet seitdem „Künstlern im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt“ (§ 2 KSVG) die Möglichkeit, sich gegen die Lebensrisiken Krankheit, Pflege und Alter zu versichern.

Die Künstlersozialkasse und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben bisher dafür gesorgt, dass die klassischen künstlerischen und publizistischen Berufe in der Künstlersozialversicherung abgesichert sind. Der Künstlerbegriff des KSVG ist entsprechend den Veränderungen der Berufs- und Arbeitswelt weiterentwickelt worden. Nach Auffassung der Experten von Künstlersozialkasse, Deutscher Rentenversicherung Bund und Deutschem Kulturrat sind nahezu alle künstlerischen und publizistischen Kernbereiche in der Künstlersozialversicherung erfasst. Dies wird auch durch die Tatsache belegt, dass eine mangelnde Künstlereigenschaft bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen in die Künstlersozialversicherung nur eine geringe Rolle spielt (ca. 6 Prozent der Anträge nach Schätzung der KSK).

Die dynamische Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft in den letzten Jahren, insbesondere im Mediensektor, hat neue kreativ tätige Berufsgruppen hervorgebracht, die bislang keine soziale Absicherung durch die Leistungen der Künstlersozialversicherung erfahren. Deshalb soll mit einer Novelle zum KSVG die Anwendung des § 2 KSVG stärker auf die Berufswirklichkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgerichtet werden. Vielen

Kreativen soll auf diesem Weg – nach Antrag und Prüfung – der Zugang zur Künstlersozialversicherung eröffnet werden.

Die Künstlersozialversicherung ist durch die verschärfte Prüfung der Abgabepflicht finanziell konsolidiert worden. Seit 2007 obliegt den Trägern der Rentenversicherung (DRV) die Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Beitragspflichten nach dem KSVG. Der Abgabesatz wurde von 5,8 auf 3,9 Prozent abgesenkt. Auch künftig soll der Abgabesatz trotz absehbar steigender Zahl von Versicherten stabil bleiben. Die beabsichtigte Fortentwicklung der Künstlersozialversicherung soll unter der Maßgabe erfolgen, dass sie nicht zu einer Mehrbelastung der derzeit Abgabepflichtigen führt. Wir wollen auch weiterhin die Akzeptanz auf Seiten der Verwerter gewährleisten. Deshalb ist behutsam vorzugehen. Die Aufnahme neuer Versichertengruppen in die KSV muss mit der Erschließung neuer Abgabepflichtigen durch KSK und DRV Hand in Hand gehen.

Den zusätzlichen Versicherten entsprechen zusätzliche Verwerter. Dazu ist der in § 24 KSVG festgelegte Kreis der Abgabepflichtigen zu überprüfen. In jedem Fall ist das Pflichtigkeitsprinzip in der Künstlersozialversicherung beizubehalten, wonach die Abgabe auf Honorare „für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen“ (§ 25 KSVG) fällig wird.

Der Prüfdienst der Rentenversicherung, der seit 2007 die Prüfung der Abgabepflicht für die KSV vornimmt, ist darauf personell und organisatorisch vorzubereiten. Der Aufwand ist künftig von der KSV zu vergüten.

Ergebnis:

- Modernisierung des KSVG durch stärkere Ausrichtung des § 2 KSVG auf die Berufswirklichkeit, um die Künstlersozialversicherung für bisher nicht berücksichtigte Kreative zu öffnen.
- Einbeziehung weiterer Unternehmen, die Leistungen von Selbstständigen verwerten.
- Umfassende Einbeziehung der Soloselbstständigen in die gesetzliche Sozialversicherung (Erwerbstätigen- und Bürgerversicherung)
- Festschreibung im Regierungsprogramm

2. Verbesserung für alle kurzfristig Beschäftigten

Für alle kurzfristig Beschäftigten, viele davon in der Film- und Fernsehbranche, haben unsere Expertengespräche mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit, DGB, Verdi, Filmschaffenden- und Schauspieler-Verbänden den Weg für eine kurzfristige und eine darüber hinausgehende grundlegende Verbesserung frei gemacht.

Die seit dem 1. August 2009 geltende Sonderregelung bei der Arbeitslosenversicherung für alle kurzfristig Beschäftigten, wonach ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach sechs Monaten (regulär nach zwölf) geltend gemacht werden kann, hat sich als wirkungslos erwiesen. Insbesondere die bei Film und Fernsehen projektbezogen und kurzfristig Beschäftigten haben nach wie vor das Problem, dass sie Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, aber im Falle der Arbeitslosigkeit kaum eine Chance auf Leistungen haben. Hauptgrund: sie erreichen nicht die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist erforderlichen Beschäftigungstage.

Die Wirkungslosigkeit dieser Regelung wird von den jährlichen Monitoring-Berichten bestätigt: Innerhalb eines Jahres wurden nur 436 Anträge gestellt (davon 245 von Kulturschaffenden). 242 wurden bewilligt (Kulturschaffende: 115 Bewilligungen). Verantwortlich dafür sind die restriktiven Bedingungen für eine Inanspruchnahme, die an der Berufswirklichkeit der Betroffenen vorbeigehen. Zudem überfordert die Regelung in ihrer Überkompliziertheit nachgewiesenermaßen selbst die Sachbearbeiter in den Jobcentern.

Die Sechs-Wochen-Regelung ist zu kurz bemessen (die Beschäftigungstage müssen sich überwiegend aus Tagen zusammensetzen, die aus Beschäftigungsverhältnissen stammen, die auf unter sechs Wochen befristet sind). Wir fordern drei Monate, die der tatsächlichen Beschäftigungsdauer insbesondere im Film- und Fernsbereich gerecht wird.

Das beschriebene Problem hat inzwischen den gesamten Arbeitsmarkt erfasst: über 25 Prozent der Beschäftigten fallen bei Arbeitslosigkeit direkt in ALG II („Hartz IV“). Auch

nach Auffassung der Experten ist damit die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich in Frage gestellt.

Deshalb ist es unser Ziel, den Personenkreisen, die trotz Beitragszahlungen aus der Arbeitslosenversicherung herausfallen, wieder einen Zugang zu verschaffen. Damit wollen wir die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung wieder stärken. Nach übereinstimmender Auffassung der Experten kann das am ehesten über eine Erweiterung der Rahmenfrist erreicht werden. Deshalb fordern wir die Fortschreibung und Änderung der Sonderregelung ab dem 02.08.2012 im Rahmen der Rückkehr zur dreijährigen Rahmenfrist. Sollte dies kurzfristig nicht durchsetzbar sein, werden wir es im Regierungsprogramm festschreiben. In jedem Fall ist die Sonderregelung, die am 1. August 2012 ausläuft, geändert fortzuschreiben.

Ergebnis:

SPD-Antrag „Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken – Rahmenfrist verlängern – Regelungen für kurz befristet Beschäftigte weiterentwickeln“ (Drs. 17/8574) mit diesen Forderungen:

- Fortschreibung und Änderung der Sonderregelung für kurzbefristet Beschäftigte
- Rückkehr zur dreijährigen Rahmenfrist
- Festschreibung im Regierungsprogramm